



WAHLBEKANTMACHUNG

1. Am **Sonntag, 8. März 2026** findet die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lauda-Königshofen ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Räumlicher Wahlbezirk	Wahlraum
001-01	Stadtteil Lauda (Nördliches Gebiet)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer V 2 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-02	Stadtteil Lauda (Westliches Gebiet)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 11 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-03	Stadtteil Lauda (Innenstadt)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 12 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
001-04	Stadtteil Lauda (Südöstliches Gebiet)	Gemeinschaftsschule Lauda Erdgeschoss Zimmer G 13 Philipp-Adam-Ulrich Str. 2 97922 Lauda-Königshofen
002-11	Stadtteil Oberlauda	Rathaus Oberlauda Obere Raingasse 2 97922 Lauda-Königshofen
003-12	Stadtteil Gerlachsheim	Lindenschule Gerlachsheim Zimmer 1 Lindenstraße 34 97922 Lauda-Königshofen
004-14	Stadtteil Heckfeld	Rathaus Heckfeld Gissigheimer Str. 27 97922 Lauda-Königshofen
005-15	Stadtteil Beckstein	Dorfgemeinschaftshaus Beckstein An den Obstwiesen 1 97922 Lauda-Königshofen
006-16	Stadtteil Oberbalbach	Bürgerhaus Oberbalbach Balbachtalstr. 42 97922 Lauda-Königshofen
007-17	Stadtteil Unterbalbach	Pfarrzentrum Unterbalbach Pfarrsaal Oberbalbacher Str. 18 97922 Lauda-Königshofen
008-19	Stadtteil Marbach	Turnhalle mit Schützenhaus Zur Ilm 3 97922 Lauda-Königshofen
009-20	Stadtteil Deubach	Bürgerhaus Deubach Deutschordensstraße 16 97922 Lauda-Königshofen
010-21	Stadtteil Sachsenflur	Evangelischer Gemeindesaal Sachsenstraße 14 97922 Lauda-Königshofen
011-22	Stadtteil Messelhausen	Baukeller Messelhausen Freiherr-von-Zobel-Str. 9 97922 Lauda-Königshofen
012-23	Stadtteil Königshofen (Nordwestliches Gebiet)	Turmbergschule Königshofen Musikraum Bodelschwinghstraße 17 97922 Lauda-Königshofen
012-24	Stadtteil Königshofen (Südöstliches Gebiet)	Turmbergschule Königshofen Aula Bodelschwinghstraße 17 97922 Lauda-Königshofen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30. Januar 2026 bis 5. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die fünf Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Rathaus im Stadtteil Lauda, Marktplatz 1, 97922 Lauda-Königshofen, in folgenden Räumlichkeiten wie folgt zusammen:

Briefwahlbezirk 900-1	Zimmer 101 (Erdgeschoss)
Briefwahlbezirk 900-2	Zimmer 112 (Erdgeschoss)
Briefwahlbezirk 900-3	Zimmer 214 (1.Obergeschoss)
Briefwahlbezirk 900-4	Zimmer 216 (1.Obergeschoss)
Briefwahlbezirk 900-5	Zimmer 401 (3.Obergeschoss)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- a) seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- b) und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauda-Königshofen, 27. Februar 2026



Dr. Lukas Braun
Bürgermeister